

Flur 21

Die Abstände der überbaubaren Flächen und der Begrenzungslinien der Straßenverkehrsflächen an der Straße „Auf den Knollen“, „In den Dobben“, der Berliner Straße und dem Stichweg an der Berliner Straße wurden vermaßt.
Weener, den 1. Oktober 1982
Stadt Weener (Ems)
Der Stadtdirektor
(Teichmann)

Landkreis Leer (Ostfriesland)
LEER

Gem. Weener

Flur 20 tlw.

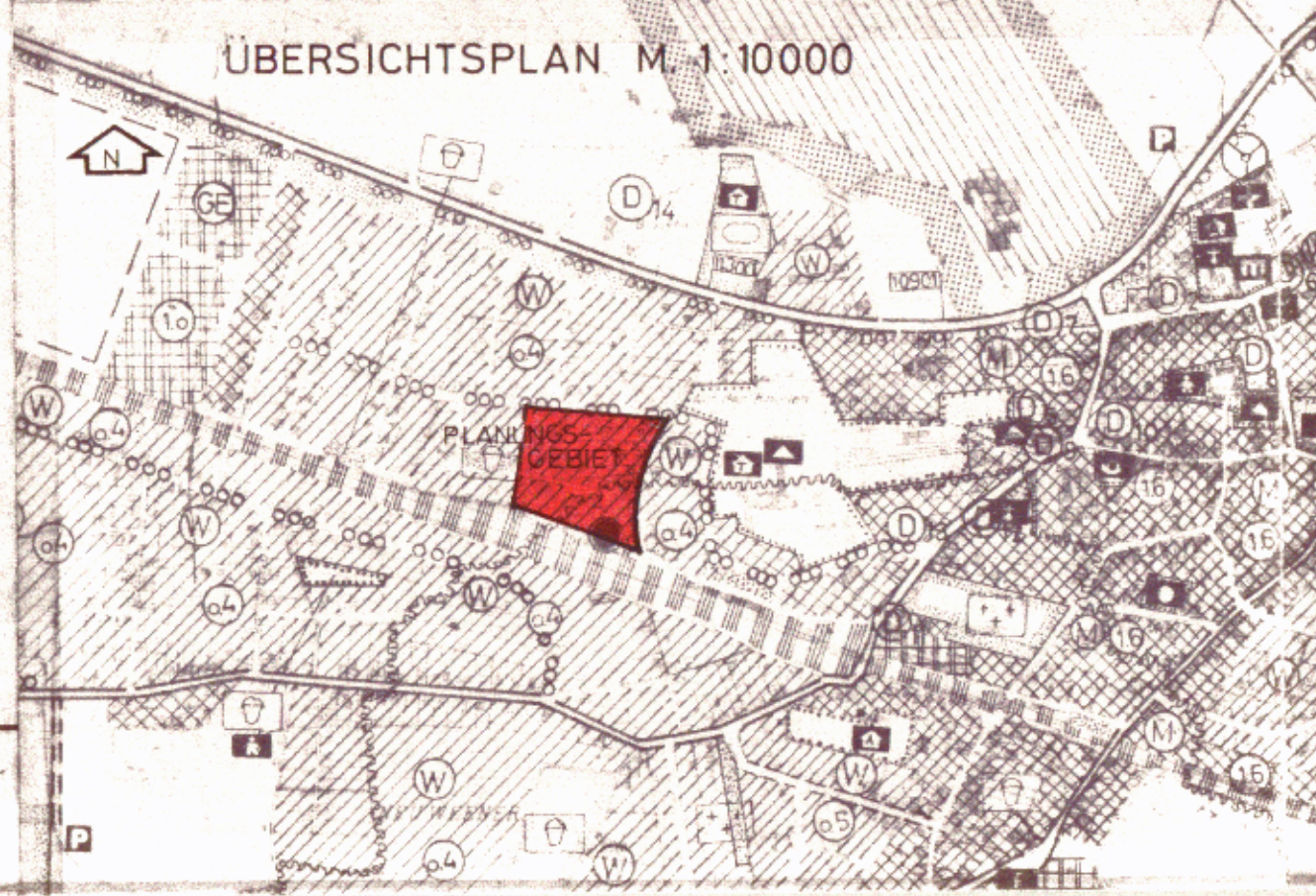
Maßstab 1:1000

Bestandsplan gefertigt:
Leer, den 29. 1. 1981
Katasteramt
VIPI 103/80 Verm. Direktor
Ergänzt und beglaubigt:
Leer, den
Katasteramt
V(P)
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 29. 1. 1981). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Leer, den 7. 7. 1982
Katasteramt
i.V. J. S.
Verm.-D-Rat



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- (WA) ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE
- 1 = GESCHOSSZAHL ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
 - 2 = BAUWEISE o = OFFEN
 - 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) HÖCHSTGRENZE
 - 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) HÖCHSTGRENZE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG
 - BAUGRENZE
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE
 - FUSSWEG
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
 - TRAFOSTATION
 - SICHTDREIECK
 - HYDRANT



AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BUNDESBBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (NDS. GVBl. S. 497), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.10.1980 (NDS. GVBl. S. 385)

HAT DER RAT DER STADT WEENER DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 W 1. ÄNDERUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN NITENBESTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

WEENER, DEN 14. JUNI 1982
BÜRGERMEISTER (Dreesmann)
STADTDIREKTOR (Teichmann)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT ÜBERHALB EINER 0,80 M ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.
IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN (WA) SIND GEMÄSS § 1(6) SATZ 2 BAUNVO STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG IM SINNE DES § 4(3) ABS 6 BAUNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
BAUGRENZEN, DIE DURCH GEBÄUDE ODER GEBÄUDETEILE HINDURCHGEHEN SIND ERST DANN EINZUHALTEN, WENN ES SICH UM GRÖßERE AUßERE UND INNERE UMBAUTEN HANDELT ODER WENN DIE GEBÄUDETEILE ABGANGIG SIND BZW. ABGEBROCHEN WERDEN, SOLANGE SIND DIE AUßERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN BEFINDLICHEN GEBÄUDETEILE GEM § 31 ABS 1 BBAUG ALS AUSNAHME ZULÄSSIG.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT WER GEMÄSS § 6(2) NGO UND § 156 BBAUG VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBÜSSE BIS ZU 5000,- DM GEÄHNDET WERDEN.

MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES TRETEN ALLE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSPLANES NR. 6 W UND DER BEB-PLAN NR. 6 W AUßER KRAFT.

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 13. 10. 1980 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 W BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM § 2 ABS 1 BBAUG AM 18. 3. 1982 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

WEENER, DEN 15. JULI 1982
BÜRGERMEISTER (Dreesmann)
STADTDIREKTOR (Teichmann)

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 2. 2. 1982 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM § 20 ABS 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 18. 3. 1982 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 13. 4. 1982 BIS 14. 5. 1982 GEM § 20 ABS 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WEENER, DEN 15. JULI 1982
BÜRGERMEISTER (Dreesmann)
STADTDIREKTOR (Teichmann)

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 14. 6. 1982 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 W 1. ÄNDERUNG BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ENGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM § 20 ABS 7 BBAUG BEZUGNEHMEN. DIE BETEILIGTEN IM SINNE VON § 20 ABS 7 BBAUG WURDEN VOM 13. 7. 1982 BIS 14. 8. 1982 GEM § 20 ABS 7 BBAUG ÖFFENTLICH ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM 14. 8. 1982 GEGEBEN.

WEENER, DEN 15. JULI 1982
BÜRGERMEISTER (Dreesmann)
STADTDIREKTOR (Teichmann)

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM § 2 ABS 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 14. 6. 1982 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

WEENER, DEN 15. JULI 1982
BÜRGERMEISTER (Dreesmann)
STADTDIREKTOR (Teichmann)

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERBODEN DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE ZULÄSSIG. GEM § 1(1) IN VERBUNDUNG MIT § 6 ABS 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT. DIE WENIGLICH GEMÄCHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER STADT GEM § 6 ABS 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

LEER, DEN 8. 9. 1982
Landkreis Leer
Der Stadtdirektor
Schecken
Stadtdirektor
(Teichmann)

Landkreis Leer
Der Stadtdirektor
Schecken
Stadtdirektor
(Teichmann)

DER RAT DER STADT HAT IN DER GENEHMIGUNGSVERFUGUNG VOM 12. 10. 1982 DIE AUFGEFÜHRTE AUFLAGEN MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 12. 10. 1982 BEGUTACHTET. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN MASSGABEN VOM 12. 10. 1982 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 12. 10. 1982 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

WEENER, DEN 20. OKTOBER 1982
STADTDIREKTOR (Teichmann)

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM § 12 BBAUG AM 15. 10. 1982 IM AMTSBLATT DES LANDESKREISES LEER BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15. 10. 1982 RECHTSVERBÄNDLICH GEWORDEN.

WEENER, DEN 20. OKTOBER 1982
STADTDIREKTOR (Teichmann)

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FÜR SCHRIFTEN BEI DEM ZUSAMMENKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND SCHMÄCHT WORDEN.

WEENER, DEN 6. JANUAR 1984
STADTDIREKTOR (Teichmann)

1. ÄNDERUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. 6 W
„KNOLLEN SÜDLICHER TEIL“
DER STADT WEENER
LANDKREIS LEER (OSTFRIESLAND)

Landkreis Leer (Ostfriesland)
LEER

pb PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTNER OSNABRUCK, HOLTSTRASSE

BEARBEITET GEÄNDERT
05.03.81 ...

PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTNER OSNABRUCK, HOLTSTRASSE
STADT WEENER
A. Belle